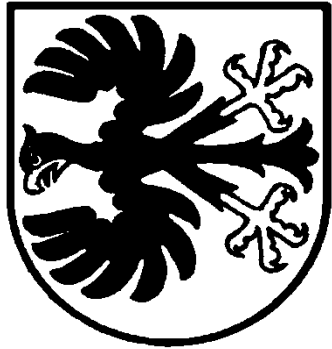




EINWOHNERGEMEINDE ZIEFEN

**Anhang zur Einladung Einwohnergemeindeversammlung
23. November 2023**

- 1. Detail Budget 2024**
- 2. Investitionsprogramm 2024 - 2028**
- 3. Finanzplan (Plan-Erfolgsrechnung) 2023 – 2029**
- 4. Reglement und Verordnung zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen**
- 5. Reglement Feuerungskontrolle**
- 6. Personalreglement**

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	7'795'560 11'646	7'807'206	7'045'599 17'519	7'063'118	7'371'665.11	7'371'665.11
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	838'508	79'300 759'208	829'370	69'300 760'070	745'766.91	90'746.62 655'020.29
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	302'881	51'800 251'081	236'138	58'300 177'838	207'893.60	50'721.40 157'172.20
2	BILDUNG	3'064'395	33'218 3'031'177	2'767'236	14'237 2'752'999	3'505'786.46	35'176.01 3'470'610.45
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	113'606	1'606 112'000	93'900	0 93'900	85'788.85	0.00 85'788.85
4	GESUNDHEIT	530'826	104'400 426'426	493'294	90'000 403'294	497'747.40	134'798.05 362'949.35
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'350'612	711'470 639'142	1'092'211	591'460 500'751	898'160.10	483'097.40 415'062.70
6	VERKEHR	446'460	75'600 370'860	438'110	75'100 363'010	310'212.50	101'472.69 208'739.81
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	873'760	789'095 84'665	809'300	741'260 68'040	793'224.34	718'234.44 74'989.90
8	VOLKSWIRTSCHAFT	211'900	143'795 68'105	204'650	133'295 71'355	134'114.75	119'451.75 14'663.00
9	FINANZEN UND STEUERN	62'612 5'754'310	5'816'922	81'390 5'208'776	5'290'166	192'970.20 5'444'996.55	5'637'966.75

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	838'508	79'300	829'370	69'300	745'766.91	90'746.62
01	Legislative und Exekutive	139'650		147'350		130'786.50	
011	Legislative	32'800		34'500		27'795.90	
0110	Legislative	32'800		34'500		27'795.90	
3000.01	RGPK	5'500		5'500		3'342.60	
3000.02	Wahlbüro	5'000		7'000		5'982.00	
3100.01	Abstimmungsmaterial	2'000		1'500		1'443.20	
3130.01	ESB Verpackung Abstimmungs- material	1'500		1'500		1'290.70	
3132.01	Rechnungsprüfung extern	6'000		6'000		4'509.45	
3170.01	Spesen RGPK	1'000		1'000		100.00	
3170.02	Repräsentationsaufwand EGV	500		500		277.95	
3170.03	Spesen Wahlbüro	600		800		150.00	
3900.01	Verrechnung Porti und Telefonkosten	5'700		5'700		5'700.00	
3900.02	Verrechnung Büromaterial	5'000		5'000		5'000.00	
012	Exekutive	106'850		112'850		102'990.60	
0120	Exekutive	106'850		112'850		102'990.60	
3000.01	Gemeinderat	90'000		90'000		90'047.10	
3000.02	Finanzkommission	3'700		5'000		3'140.50	
3050.01	AHV/IV/ALV Beiträge	5'000		5'000		4'838.10	
3054.01	Familienausgleichskasse	850		850		927.45	
3090.01	Ausbildung Gemeinderat	1'000		1'000		0.00	
3099.01	Sonstiger Personalaufwand	2'700		2'700		2'352.30	
3170.01	Spesen Gemeinderat	600		500		602.90	
3170.02	Repräsentationsaufwand	2'000		7'000		82.25	
3170.03	Spesen Finanzkommission	200		0		200.00	
3900.01	Verrechnung Büromaterial	800		800		800.00	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
02	Allgemeine Dienste	698'858	79'300	682'020	69'300	614'980.41	90'746.62
022	Allgemeine Dienste	698'858	79'300	682'020	69'300	614'980.41	90'746.62
0220	Allgemeine Dienste	698'858	79'300	682'020	69'300	614'980.41	90'746.62
3010.01	Löhne Verwaltung	350'000		291'000		289'786.50	
3050.01	AHV/IV/ALV Beiträge Verwaltung	22'000		19'200		18'934.15	
3052.01	BVG-Beiträge Verwaltung	35'000		31'100		27'632.15	
3053.01	UVG-Beiträge Verwaltung	2'000		1'700		1'712.45	
3054.01	FAK-Beiträge Verwaltung	4'000		3'600		3'622.15	
3055.01	KTG-Beiträge Verwaltung	3'500		3'000		3'119.95	
3090.01	Ausbildung Verwaltung	1'500		3'000		710.80	
3091.01	Personalbeschaffung	500		500		0.00	
3099.01	Sonstiger Personalaufwand	3'500		3'500		2'647.25	
3100.01	Büromaterial Verwaltung	2'500		4'000		2'955.90	
3101.01	Verbrauchsmaterialien	1'000		1'000		0.00	
3102.01	Kopierkosten Verwaltung	3'000		2'600		2'830.35	
3102.02	Herstellung Mitteilungsblatt	25'000		25'000		26'083.15	
3103.01	Literatur/Zeitschriften/Pläne	1'000		1'000		673.00	
3109.01	Uebriger Sachaufwand	4'000		4'000		2'933.55	
3110.01	Büromöbel und -geräte Verwaltung	0		9'200		8'586.45	
3120.01	Wasser	200		250		158.20	
3120.02	Energie	3'500		3'000		3'487.70	
3120.03	Heizmaterialien	7'000		7'500		5'773.95	
3130.01	Porti, Telefon	20'000		20'000		17'652.51	
3130.02	Betreibungskosten	500		500		80.55	
3130.03	Identitätskarten	5'000		5'000		5'258.50	
3132.02	Uebrige Dienstleistungen	6'000		5'500		7'786.85	
3134.01	Versicherungen	10'000		10'000		9'672.70	
3144.01	Baulicher Unterhalt GH	11'500		8'000		11'915.25	
3144.02	Wartung Lift	2'500		2'500		2'324.45	
3144.03	Brandschutztüren GH	0		49'500		0.00	
3151.01	Serviceverträge	900		900		0.00	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3153.01 Fullservice Geräte IT	26'300		18'000		19'603.55	
3158.01 Fullservice Software IT	35'760		32'340		32'275.40	
3158.02 IT Dienstleistungen Software	6'200		10'325		6'168.00	
3170.01 Repräsentationsaufwand	1'500		1'500		852.50	
3199.01 Geschenke	3'000		3'000		2'680.50	
3300.01 Verwaltungsvermögen - planmässige Abschreibungen	40'940		45'030		49'129.80	
3611.01 Steuerveranlagung- und bezug	44'000		44'000		37'360.00	
3631.01 Beiträge an Kanton	378		375		10.00	
3634.01 Beiträge an öffentliche Unter- nehmungen	9'180		5'400		5'417.20	
3636.01 Beiträge an private Organisa- tionen ohne Erwerbszweck	3'000		3'000		3'000.00	
3910.01 Anteil Wegmacher	2'000		2'000		1'565.00	
3910.02 Anteil Hauswart	1'000		1'000		580.00	
4210.01 Gebühren Einwohnerdienste		4'000		4'000		3'080.65
4210.02 Baubewilligungsgebühren		20'000		10'000		31'202.97
4210.03 Gebühren Identitätskarten		5'000		5'000		7'945.00
4210.06 Gebühren Steuern		4'000		4'000		3'990.45
4240.02 Inserate Mitteilungsblatt		6'000		6'000		7'167.00
4250.01 Verkäufe Verwaltung		200		200		120.00
4260.02 Abo Mitteilungsblatt		700		700		725.00
4260.03 Rückerstattungen Fotokopien		500		500		431.45
4260.04 Rückerstattungen Porti, Telefon		300		300		300.00
4612.01 Dienstleistungen Verwaltung Bürgergemeinde		5'000		5'000		5'000.00
4612.02 Steuereinzugsprovision Kirch- gemeinde		10'000		10'000		9'896.10
4612.03 Entschädigung WRZ Buchhaltung		1'500		1'500		1'500.00
4630.01 Entschädigung AHV-Zweigstelle		4'400		4'400		2'203.00
4900.01 Verrechnung Porti und Telefon- kosten		5'700		5'700		5'700.00
4900.02 Verrechnung Büromaterial		6'800		6'800		6'800.00
4910.02 Verwaltungskosten Wasser		4'000		4'000		3'990.00
4910.05 Verwaltungskosten Hundehaltung		1'000		1'000		495.00
4910.06 Verwaltungskosten		200		200		200.00

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	302'881	51'800	236'138	58'300	207'893.60	50'721.40
11	Polizei	12'000	1'000	12'000	1'500	8'185.25	161.55
111	Polizei	12'000	1'000	12'000	1'500	8'185.25	161.55
1110	Polizei	12'000	1'000	12'000	1'500	8'185.25	161.55
3132.01	Honorare 24 Security	6'500		6'500		4'954.25	
3132.02	Leistungsvereinbarung Ruhe und Ordnung	5'500		5'500		3'231.00	
4120.01	Gebühren Gelegenheitswirtschaftspatente		500		1'000		0.00
4290.01	Übrige Entgelte		500		500		161.55
14	Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen	124'557	800	88'264	800	80'169.80	2'440.00
140	Allgemeines Rechtswesen und Vormundschaftswesen	124'557	800	88'264	800	80'169.80	2'440.00
1400	Allgemeines Rechtswesen	19'250	800	19'500	800	7'513.15	2'440.00
3132.01	Vermessungskosten Geometer	10'250		10'500		2'610.30	
3132.02	GIS-Planwerk	8'000		8'000		4'902.85	
3132.03	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	1'000		1'000		0.00	
4120.01	Konzessionen		300		300		800.00
4611.02	Entschädigung Katasteranzeigen		500		500		1'640.00
1401	Kindes- und Erwachsenenschutz	105'307		68'764		72'656.65	
3130.01	Externe Dienstleistungen	12'000		4'000		12'542.95	
3632.01	reg. Vormundschaftsbehörde KESB	93'307		64'764		60'113.70	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
15	Feuerwehr	92'000	50'000	92'200	56'000	86'978.30	48'119.85
150	Feuerwehr	92'000	50'000	92'200	56'000	86'978.30	48'119.85
1500	Feuerwehr	92'000	50'000	92'200	56'000	86'978.30	48'119.85
3120.01	Wasser Feuerwehrmagazin	1'200		1'200		1'122.45	
3632.02	Beitrag Feuerwehrverbund Wildenstein	89'800		90'000		84'855.85	
3900.01	Löschbeitrag an Wasserversorgung	1'000		1'000		1'000.00	
4200.01	Feuerwehr-Pflichtersatz		50'000		56'000		48'119.85
16	Militär und Bevölkerungsschutz	74'324		43'674		32'560.25	
161	Militär	34'320		7'490		5'690.30	
1611	Schiesswesen	34'320		7'490		5'690.30	
3120.01	Wasser Schützenhaus	300		300		324.45	
3120.02	Energie Schützenhaus	1'000		1'000		1'071.85	
3143.01	Unterhalt Schiessanlage	2'000		0		0.00	
3144.01	Baulicher Unterhalt Schützenhaus	28'100		3'000		1'030.00	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	200		200		0.00	
3300.01	Planmässige Abschreibungen Schützenhaus	2'720		2'990		3'264.00	
162	Bevölkerungsschutz	40'004		36'184		26'869.95	
1620	Bevölkerungsschutz	30'963		28'874		23'104.35	
3632.01	Beitrag Zivilschutz ARGUS	30'963		28'874		23'104.35	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	9'041		7'310		3'765.60	
3000.01	Behörden und Kommissionen	1'500		0		0.00	
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	500		0		0.00	
3632.01	Beitrag Regionaler Führungsstab	7'041		7'310		3'765.60	
2	BILDUNG	3'064'395	33'218	2'767'236	14'237	3'505'786.46	35'176.01
21	Obligatorische Schule	3'064'395	33'218	2'767'236	14'237	3'505'786.46	35'176.01
211	Kindergarten	330'437		352'485		332'388.85	17'911.05
2110	Kindergarten	330'437		352'485		332'388.85	17'911.05
3020.01	Löhne Lehrkräfte Kindergarten	270'898		278'830		267'505.45	
3040.01	Erziehungszulagen	1'487		4'465		4'226.60	
3050.01	AHV/IV/ALV-Beiträge Kindergarten	17'337		18'376		16'291.45	
3052.01	BVG-Beiträge Kindergarten	14'874		30'497		27'986.80	
3053.01	UVG-Beiträge Kindergarten	406		423		374.50	
3054.01	Familienausgleichskasse	3'657		3'520		3'120.55	
3055.01	KTG-Beiträge	4'295		4'500		4'294.50	
3090.01	Weiterbildung Kindergarten	880		830		330.00	
3099.01	Sonstiger Personalaufwand	720		620		102.90	
3104.01	Schulmaterialien Kindergarten	6'565		6'290		5'319.15	
3130.01	Porti, Telefon Kindergarten	1'000		1'000		907.50	
3130.02	Dienstleistungen Dritter	600		500		510.00	
3170.01	Reisekosten und Spesen	60		0		60.00	
3171.01	Ausflüge, Anlässe, Lager Kindergarten	2'658		2'634		1'359.45	
3612.01	Schulgelder an Gemeinden	5'000		0		0.00	
4260.01	Rückerstattungen Taggeld		0		0		17'911.05

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
212	Primarschule	1'894'697	4'000	1'640'943	2'500	1'631'594.76	6'313.36
2120	Primarschule	1'894'697	4'000	1'640'943	2'500	1'631'594.76	6'313.36
3020.01	Löhne Primarschule	1'471'670		1'265'624		1'222'294.00	
3040.01	Erziehungszulagen	17'011		14'994		16'344.90	
3050.01	AHV/IV/ALV-Beiträge Schule	92'779		83'808		79'448.26	
3052.01	BVG-Beiträge Schule	114'144		104'705		96'250.05	
3053.01	UVG-Beiträge Schule	2'175		1'927		1'833.85	
3054.01	Familienausgleichskasse	19'571		16'054		15'269.95	
3055.01	KTG-Prämien Schule	12'890		13'000		12'883.40	
3090.01	Weiterbildung Primarschule	5'140		4'510		4'632.10	
3099.01	Sonstiger Personalaufwand PS	3'760		3'560		1'982.95	
3104.01	Schulmaterialien Primarschule	45'112		44'482		44'851.95	
3104.02	Schulmaterialien Bibliothek	1'500		1'500		1'065.30	
3104.03	Material Lehrerbibliothek	3'000		2'000		483.40	
3104.04	Schulmaterial spezielle Förderung	2'850		2'150		1'778.50	
3130.01	Schwimmunterricht Zullwil	1'800		1'800		803.25	
3130.02	Porti, Telefon Schule	3'070		2'820		2'142.70	
3130.03	Dienstleistungen Dritter	1'000		600		921.25	
3170.01	Reisekosten und Spesen	0		0		100.00	
3171.01	Ausflüge, Anlässe, Lager Primarschule	19'424		20'374		11'298.75	
3199.01	Schulpool (Präventionspool)	5'000		0		0.00	
3612.02	Schulgelder gemäss Vertrag	15'000		2'000		73'091.20	
3612.03	Schulgelder Logopädie	57'801		55'035		44'119.00	
4240.01	Benützungsgeb. Schulräume		4'000		2'500		4'742.00
4260.01	Rückerstattungen Taggeld		0		0		834.75
4511.01	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals		0		0		736.61
214	Musikschule	127'500		118'310		113'618.45	
2140	Musikschule	127'500		118'310		113'618.45	
3159.01	Unterhalt Instrumente, Material Musikschule	800		800		605.00	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3612.01 Schulgelder an Musikschule	126'200		117'010		112'863.90	
3637.01 Sozialbeiträge Musikschule	500		500		149.55	
217 Schulliegenschaften	465'180	29'218	442'398	11'737	1'213'694.49	8'422.00
2170 Schulliegenschaften	465'180	29'218	442'398	11'737	1'213'694.49	8'422.00
3010.01 Löhne Hauswart und Reinigungspersonal	150'000		143'000		140'052.00	
3050.01 AHV/IV/ALV-Beiträge Schule	10'000		9'500		9'198.85	
3052.01 BVG-Beiträge	8'000		6'700		6'489.60	
3053.01 UVG-Beiträge	1'000		800		843.30	
3054.01 FAK-Beiträge	2'000		1'800		1'740.10	
3055.01 KTG-Beiträge	1'600		1'500		1'447.65	
3090.01 Aus- und Weiterbildung	1'200		1'200		270.00	
3099.01 Sonstiger Personalaufwand	500		500		1'184.00	
3101.01 Verbrauchsmaterialien Schulgebäude	500		500		338.30	
3101.02 Reinigungsmaterial Hauswart	7'500		7'500		7'216.10	
3101.03 Verbrauchsmaterialien Sportplatz	500		500		0.00	
3101.04 Treibstoffe für Fahrzeuge	900		900		846.10	
3110.01 Anschaffung Möbel/Geräte PS	14'725		15'000		23'617.05	
3110.03 Mobiliar Lehrzimmer + Sekretariat	350		950		0.00	
3110.04 Anschaffung Möbel/Geräte KG	1'090		0		1'472.80	
3111.01 Maschinen, Geräte Hauswart	0		0		8'942.30	
3111.02 Mobilien, Geräte Sportplatz	350		2'850		2'511.00	
3112.01 Dienstkleider	500		500		1'115.65	
3120.01 Wasser Schulanlage Eien	6'500		6'000		6'672.90	
3120.02 Energie Schulanlage Eien	20'000		20'000		17'659.55	
3120.03 Wärmeverbund Schulgebäude	35'000		32'000		35'959.20	
3130.01 Dienstleistungen Dritter	500		0		1'800.00	
3130.02 Rasenpflege extern Sportplatz	3'600		3'600		3'471.70	
3130.03 Porti, Telefon Hauswart	600		600		600.00	
3131.01 Planungskosten Schulanlage	8'000		8'000		23'577.40	
3134.01 Versicherungen Schulgebäude	17'000		17'000		16'691.30	
3134.02 Fahrzeugversicherungen	500		100		165.20	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3137.01 Verkehrssteuern	100		100		0.00	
3143.01 Unterhalt Areal Schulanlage Eien	19'500		10'500		2'303.36	
3143.02 Unterhalt Sportplatz	2'450		2'200		908.35	
3144.02 Unterhalt Gebäude Schulanlage Eien	43'500		15'000		19'121.53	
3144.03 Unterhalt kleine Turnhalle	12'000		0		0.00	
3151.01 Revision Geräte Wiba-Sport	3'800		3'800		2'035.20	
3151.02 Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	2'500		2'500		278.35	
3151.03 Reparaturen Geräte, Maschinen Sportplatz	300		300		0.00	
3151.04 Reparaturen Geräte, Maschinen Schule	2'400		5'700		651.75	
3153.01 Full-Service PC + Laptops Schule	29'704		58'158		14'561.55	
3162.01 Leasing Container	9'700		9'700		9'693.00	
3170.01 Spesen Hauswart	250		250		123.60	
3300.01 Planmässige Abschreibungen Schule	46'120		53'190		50'135.75	
3511.01 Zinsen an Legate	441		0		0.00	
3893.01 Bau Schulanlage	0		0		800'000.00	
4260.01 Rückerstattung Verstärkerstrom		737		737		737.00
4470.01 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen		17'040		0		0.00
4910.01 Anteil Hauswart		11'000		11'000		7'685.00
4940.01 Zinsen an Legate		441		0		0.00
218 Schulergänzende Tagesbetreuung	9'500		9'500		6'655.55	
2180 Schulergänzende Tagesbetreuung	9'500		9'500		6'655.55	
3132.01 Mittagstisch	9'500		9'500		6'655.55	
219 Übrige obligatorische Schule	237'081		203'600		207'834.36	2'529.60

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2190 Schulleitung und Schulrat	236'241		199'069		202'566.75	2'529.60
3000.01 Schulrat	10'000		10'000		7'798.60	
3010.01 Löhne Schulsekretariat	35'000		42'000		41'065.70	
3020.01 Löhne der Schulleitung	148'406		110'813		119'494.55	
3050.01 AHV/IV/ALV-Beiträge	12'370		10'000		10'910.65	
3052.01 BVG-Beiträge	19'834		16'500		17'154.90	
3053.01 UVG-Beiträge	589		420		420.75	
3054.01 FAK-Beiträge	2'363		2'000		2'082.75	
3055.01 KTG-Prämien	370		440		425.25	
3090.01 Aus- und Weiterbildung des Personals	600		0		0.00	
3099.01 Sonstiger Personalaufwand	677		548		590.00	
3100.01 Büromaterialien Sekretariat	5'750		6'000		2'275.60	
3631.01 Beiträge an Kanton	282		348		348.00	
4260.01 Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		0		0		2'529.60
2192 Volksschule, sonstiges	840		4'531		5'267.61	
3199.01 Präventionspool	0		3'700		4'436.61	
3634.01 Spitalbeschulung	840		831		831.00	
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	113'606	1'606	93'900		85'788.85	
31 Kulturerbe	60'006	1'606	56'900		47'289.65	
311 Museen und Kulturförderung	43'106	1'606	40'000		31'238.25	
3110 Museen und Kulturförderung	43'106	1'606	40'000		31'238.25	
3511.01 Zinsen an Legate	1'606		0		0.00	
3636.01 Beiträge für Kulturförderung	32'500		30'000		24'048.25	
3910.01 Verrechnung Personalaufwand	9'000		10'000		7'190.00	
4940.01 Zinsen an Legate		1'606		0		0.00

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	16'900		16'900		16'051.40	
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	16'900		16'900		16'051.40	
3120.01	Wasser Dorfbrunnen	16'000		16'000		15'551.40	
3144.01	Unterhalt Dorfbrunnen	500		500		500.00	
3634.01	Beitrag Baselbieter Heimat-schutz	400		400		0.00	
32	Kultur allgemein	5'500		5'500		5'500.00	
321	Bibliotheken und Literatur	5'500		5'500		5'500.00	
3210	Bibliotheken und Literatur	5'500		5'500		5'500.00	
3634.01	Beitrag Kantonsbibliothek	5'500		5'500		5'500.00	
34	Sport und Freizeit	33'100		31'500		32'999.20	
341	Sport	12'500		12'500		12'392.00	
3412	Hallenbad	12'500		12'500		12'392.00	
3634.01	Beitrag Betriebskosten Schwimm bad Gitterli	12'500		12'500		12'392.00	
342	Freizeit	20'600		19'000		20'607.20	
3420	Freizeit	3'600		2'000		3'600.00	
3636.01	Beiträge an private Organisa-tionen ohne Erwerbszweck	3'600		2'000		3'600.00	
3421	Jugendhaus	17'000		17'000		17'007.20	
3636.01	Beiträge an private Organisa-tionen ohne Erwerbszweck	17'000		17'000		17'007.20	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	15'000					
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	15'000					
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	15'000					
3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	15'000		0		0.00	
4	GESUNDHEIT	530'826	104'400	493'294	90'000	497'747.40	134'798.05
41	Pflegeheime	280'000		280'000		261'202.60	
412	Pflegeheime	280'000		280'000		261'202.60	
4120	Pflegeheime	280'000		280'000		261'202.60	
3614.01	Beiträge Pflegefinanzierung APH	280'000		280'000		261'202.60	
42	Ambulante Krankenpflege	122'926		100'994		92'634.00	
421	Ambulante Krankenpflege	122'926		100'994		92'634.00	
4210	Ambulante Krankenpflege	122'926		100'994		92'634.00	
3612.01	Beiträge Spitex	112'000		89'500		79'770.25	
3636.01	Beiträge Mütter- und Väterberatung	5'426		7'994		7'234.00	
3636.02	Leistungen nach KLV 7	5'500		3'500		5'629.75	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
43	Gesundheitsprävention	126'200	104'400	110'800	90'000	143'803.65	134'798.05
433	Schulgesundheitsdienst	126'000	104'400	110'600	90'000	143'603.65	134'798.05
4330	Schulgesundheitsdienst	1'000		1'600		850.85	
3132.01	Schulärztliche Untersuchung	1'000		1'600		850.85	
4331	Kinder- und Jugendzahnpflege	125'000	104'400	109'000	90'000	142'752.80	134'798.05
3132.01	Honorare Zahnärzte KJZ	50'000		44'000		54'202.70	
	Konservierende Behandlung						
3132.02	Honorare Zahnärzte KJZ	75'000		65'000		88'550.10	
	Orthodontische Behandlung						
4260.01	Rückerstattungen Dritter KJZ		33'400		29'000		47'980.70
	Konservierende Behandlung						
4260.02	Rückerstattungen Dritter KJZ		50'000		43'000		78'862.35
	Orthodontische Behandlung						
4631.01	Kantonsbeitrag KJZ		21'000		18'000		7'955.00
434	Lebensmittelkontrolle	200		200		200.00	
4340	Lebensmittelkontrolle	200		200		200.00	
3000.01	Entschädigung Pilzkontrolleur	200		200		200.00	
49	Übriges Gesundheitswesen	1'700		1'500		107.15	
490	Übriges Gesundheitswesen	1'700		1'500		107.15	
4901	Versorgungsregion	1'700		1'500		107.15	
3632.01	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	1'700		1'500		107.15	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'350'612	711'470	1'092'211	591'460	898'160.10	483'097.40
53	Alter und Hinterlassene	228'621		247'462		231'851.00	3'950.00
532	Ergänzungsleistungen AHV	162'691		176'550		194'179.00	
5320	Ergänzungsleistungen AHV	162'691		176'550		194'179.00	
3631.01	Beiträge für Ergänzungsleistung AHV (62.4%)	162'691		176'550		194'179.00	
535	Leistungen an das Alter	65'930		70'912		37'672.00	3'950.00
5350	Leistungen an das Alter	65'930		70'912		37'672.00	3'950.00
3636.01	Beitrag Pro Senectute	930		912		872.00	
3637.01	Leistungen an Alter	65'000		70'000		36'800.00	
4260.01	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		0		0		3'950.00
54	Familie und Jugend	25'320	100	21'520	100	10'157.60	1'848.00
544	Jugendschutz	6'000		4'000		4'026.00	
5440	Jugendschutz, allgemein	6'000		4'000		4'026.00	
3636.01	Beitrag Jugendarbeit	6'000		4'000		4'026.00	
545	Leistungen an Familien	19'320	100	17'520	100	6'131.60	1'848.00
5450	Leistungen an Familien, allgemein	19'320		17'520		6'131.60	1'748.00
3636.01	Gemeindebeiträge Tagesfamilien	4'800		3'000		262.20	
3636.02	Birmannstiftung	4'520		4'520		4'499.10	
3637.01	Familienergänzende Kinderbetreuung	10'000		10'000		1'370.30	
4610.01	Entschädigungen vom Bund		0		0		1'748.00

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte		100		100		100.00
4240.01	Benützungsgebühren Spielgruppe		100		100		100.00
57	Sozialhilfe und Asylwesen	1'096'671	711'370	823'229	591'360	656'151.50	477'299.40
572	Sozialhilfe	319'650	13'600	259'650	13'600	150'084.20	3'600.00
5720	Sozialhilfe	319'650	13'600	259'650	13'600	150'084.20	3'600.00
3130.02	Beschäftigung	10'000		10'000		0.00	
3635.01	Beiträge an private Unternehmungen	0		0		400.00	
3637.01	Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz	280'000		220'000		119'527.10	
3637.02	Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz	0		0		503.00	
3637.03	Schulsozialarbeit Primarstufe	29'650		29'650		29'654.10	
4260.02	Rückerstattungen Sozialhilfe		3'600		3'600		3'600.00
4611.01	Rückerstattung Kanton, Prämien verbilligung, Eingliederungsm.		10'000		10'000		0.00
573	Asylwesen	680'000	680'000	470'000	560'000	403'974.80	463'623.80
5730	Asylwesen	680'000	680'000	470'000	560'000	403'974.80	463'623.80
3511.01	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals	0		0		40'160.00	
3635.01	Beiträge an private Unternehmungen	60'000		60'000		69'084.50	
3637.01	Unterstützungen Asylbewerber	620'000		410'000		294'730.30	
4611.01	Rückerstattung Lebensunterhalt Kanton		680'000		560'000		463'623.80
579	Übriges Sozialwesen	97'021	17'770	93'579	17'760	102'092.50	10'075.60

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5790	Übriges Sozialwesen	79'251		75'819		92'016.90	
3130.01	Dienstleistungen Dritter (Monatsbeiträge)	65'000		64'802		83'289.00	
3612.01	Beitrag Sozialhilfebehörde	5'371		5'391		3'045.60	
3636.01	Beiträge an private Organisa- tionen ohne Erwerbszweck	8'880		5'626		5'682.30	
5791	Gemeinsame Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)	17'770	17'770	17'760	17'760	10'075.60	10'075.60
3010.01	Löhne	14'700		14'700		8'929.00	
3050.01	Beiträge AHV/ALV	780		780		0.00	
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Personals	800		800		0.00	
3170.01	Reisekosten und Spesen (KM-Entschädigung)	600		600		256.60	
3634.01	Beiträge an öffentliche Unter- nehmungen	690		680		690.00	
3910.01	Verwaltungskosten	200		200		200.00	
4632.01	Beitrag Gemeinde gemäss Vertra		17'770		17'760		10'075.60
6	VERKEHR	446'460	75'600	438'110	75'100	310'212.50	101'472.69
61	Strassenverkehr	446'100	75'600	437'750	75'100	309'852.50	101'472.69
615	Gemeindestrassen/Werkhof	446'100	75'600	437'750	75'100	309'852.50	101'472.69
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	446'100	75'600	437'750	75'100	309'852.50	101'472.69
3010.01	Löhne Werkhof	180'000		158'000		143'654.80	
3050.01	AHV/IV/ALV-Beiträge	12'000		10'400		9'490.80	
3052.01	BVG-Prämien	17'700		12'400		11'774.05	
3053.01	UVG-Prämien	3'300		3'100		2'787.80	
3054.01	FAK-Beiträge	2'300		2'000		1'795.80	
3055.01	KTG-Prämien	1'900		1'600		1'494.35	
3090.01	Aus- und Weiterbildung	1'500		1'500		1'517.35	
3099.01	Sonstiger Personalaufwand	1'500		1'500		1'896.45	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3101.01 Signalisation	2'000		2'000		951.70	
3101.02 Treibstoffe für Fahrzeuge	6'000		5'000		3'956.50	
3101.03 Diverses Baumaterial	1'000		1'000		0.00	
3101.04 Material für Winterdienst	4'000		4'500		1'600.00	
3101.05 Hausnummern	500		500		0.00	
3101.06 Strassenmarkierungen	500		500		279.95	
3101.07 Uebriges Verbrauchsmaterial	2'000		2'000		1'672.80	
3109.01 Übriger Material- und Waren- aufwand	2'000		2'000		2'122.15	
3111.01 Apparate, Maschinen, Fahrzeuge	6'000		3'500		1'886.15	
3112.01 Dienstkleider	1'500		1'500		1'727.60	
3120.01 Wasser Werkhof	250		250		69.55	
3120.02 Heizmaterial Werkhof	6'000		6'000		5'053.40	
3120.03 Stromverbrauch öffentliche Be- leuchtung	15'000		20'000		13'875.65	
3120.04 Energie	1'500		2'000		1'456.20	
3130.01 Dienstleistungen Dritter	1'000		1'400		0.00	
3130.02 Strassenreinigung	1'600		3'000		1'586.15	
3130.03 Schneeräumung	1'000		2'000		0.00	
3130.04 Reinigung Dolen Entwässerung	1'000		1'000		0.00	
3130.05 Telefon, Porto Werkhof	500		500		415.00	
3131.01 Verkehrs- und Strassenplanung	32'000		64'500		6'429.25	
3132.01 Leitungskataster	4'800		4'800		2'158.15	
3134.01 Versicherungen	5'000		6'000		4'942.20	
3137.01 Verkehrssteuern	2'425		3'000		2'400.00	
3141.01 Unterhalt Strassen/Verkehrs- wege	18'000		3'000		18'079.85	
3141.02 Feldwege	49'000		43'000		4'444.40	
3141.03 Strassenbeleuchtung	4'000		3'000		3'580.20	
3144.01 Baulicher Unterhalt Werkhof	2'000		2'000		1'695.35	
3151.01 Reparaturen Fahrzeuge	6'000		6'000		3'471.40	
3151.02 Reparaturen Maschinen, Geräte	1'500		2'000		1'242.60	
3170.01 Reisekosten und Spesen (KM- Entschädigung)	200		200		112.60	
3300.01 Planmässige Abschreibungen Strassen	35'930		39'320		38'357.80	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.02	Planmässige Abschreibungen Mobilen, Maschinen, Fahrzeuge	11'695		11'780		11'874.50	
4240.01	Arbeiten für Private		3'000		3'000		10'531.75
4240.02	Parkgebühren Dauerparkieren		2'000		2'000		3'100.00
4240.03	Miete Geräte		1'000		1'000		2'312.50
4240.04	Arbeiten für Bürgergemeinden		3'000		3'000		1'275.00
4250.01	Verkäufe Strassenwesen		600		600		8'343.90
4470.01	Mietzins Lagerraum		1'500		1'500		1'500.00
4631.01	Beiträge vom Kanton		2'500		2'500		3'379.54
4910.01	Arbeiten für Kultur und Freizeit		4'000		5'000		4'290.00
4910.02	Arbeiten für Wasser		20'000		20'000		26'870.00
4910.03	Arbeiten für Abwasser		3'000		2'000		4'870.00
4910.04	Arbeiten für Abfall		8'000		7'500		9'090.00
4910.05	Arbeiten für Friedhof und Bestattung		20'000		20'000		19'370.00
4910.06	Arbeiten für Naturschutz		2'000		2'000		2'060.00
4910.07	Arbeiten für Hundehaltung		3'000		3'000		2'915.00
4910.08	Arbeiten für Verwaltung		2'000		2'000		1'565.00
62	Öffentlicher Verkehr	360		360		360.00	
623	Agglomerationsverkehr	360		360		360.00	
6230	Agglomerationsverkehr	360		360		360.00	
3160.01	Miete Buswartehäuschen Diegmatt	360		360		360.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	873'760	789'095	809'300	741'260	793'224.34	718'234.44
71	Wasserversorgung	384'180	384'180	383'200	383'200	366'888.30	366'888.30
710	Wasserversorgung	384'180	384'180	383'200	383'200	366'888.30	366'888.30

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	384'180	384'180	383'200	383'200	366'888.30	366'888.30
3010.01	Entschädigung Betriebspersonal	5'500		5'500		4'072.50	
3101.02	Diverses Material, Betriebsmaterial	1'000		1'000		76.75	
3111.01	Wassermesser	18'000		18'000		17'393.75	
3120.01	Energie	2'500		2'700		1'996.40	
3130.01	Porti, Telefon	2'500		2'500		2'419.40	
3130.02	Netzuntersuchungen	2'500		2'500		2'401.20	
3130.03	ProzessWerkbank	600		600		535.80	
3132.01	Leitungskataster	15'150		13'000		12'281.05	
3132.03	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	5'000		5'000		0.00	
3134.01	Sachversicherungsprämien (BGV)	1'500		1'500		657.65	
3143.01	Unterhalt Leitungsnetz	19'400		23'400		19'408.21	
3143.02	Reparaturen Wasserleitungsbrüche	12'000		12'000		3'068.15	
3199.01	Übriger Betriebsaufwand	0		0		662.55	
3300.01	Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung	15'580		19'560		12'930.00	
3510.01	Einlagen in Spezialfinanzierungen	152'930		156'065		162'621.49	
3612.01	Wasserbezug von WRZ	105'520		95'375		95'003.40	
3900.01	Verrechnung Büromaterial	500		500		500.00	
3910.01	Personalkosten Verwaltung	4'000		4'000		3'990.00	
3910.02	Personalkosten Werkhof	20'000		20'000		26'870.00	
4240.01	Grundgebühren		65'000		65'000		66'786.90
4240.02	Zählermieten		16'000		16'200		16'549.50
4240.03	Wasserzinsen		300'000		300'000		281'551.90
4900.01	Beiträge Löschwesen		1'000		1'000		1'000.00
4900.02	Verrechnung Wasserverbrauch für Kanalreinigung		1'000		1'000		1'000.00
4940.01	Zinsen Guthaben Wasser		1'180		0		0.00

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
72	Abwasserbeseitigung	270'550	270'550	221'450	221'450	215'079.70	215'079.70
720	Abwasserbeseitigung	270'550	270'550	221'450	221'450	215'079.70	215'079.70
7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	270'550	270'550	221'450	221'450	215'079.70	215'079.70
3130.01	Kanalreinigung	15'000		18'000		28'669.85	
3132.01	Leitungskataster	29'650		14'000		13'011.50	
3132.03	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	5'000		5'000		0.00	
3143.02	Kanalisationsnetz	44'000		8'000		915.30	
3300.01	Planmässige Abschreibungen Abwasserversorgung	2'400		2'950		0.00	
3611.01	Abwassergebühren Kanton	170'000		170'000		166'113.05	
3900.01	Verrechnung Wasserverbrauch für Kanalreinigung	1'000		1'000		1'000.00	
3900.02	Verrechnung Büromaterial	500		500		500.00	
3910.02	Personalkosten Werkhof	3'000		2'000		4'870.00	
4240.01	Abwassergebühren		135'000		135'000		132'633.05
4391.01	Übertragung aus der Investitionsrechnung		0		0		48'680.70
4510.01	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		129'200		86'450		33'765.95
4940.01	Zinsen Guthaben Abwasser		6'350		0		0.00
73	Abfallwirtschaft	128'320	125'320	127'960	127'610	127'304.44	126'954.44
730	Abfallwirtschaft	128'320	125'320	127'960	127'610	127'304.44	126'954.44
7300	Abfallbewirtschaftung	3'000		350		350.00	
3130.02	Kadaversammelstelle	3'000		0		0.00	
3160.01	Miete Kadaverraum	0		350		350.00	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7301	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	125'320	125'320	127'610	127'610	126'954.44	126'954.44
3101.01	Einkauf Gebührenmarken	2'500		2'500		2'217.95	
3101.02	Einkauf Kunststoffsammelsäcke	4'400		4'300		4'857.00	
3111.01	Apparate, Maschinen, Fahrzeuge Werkzeuge	0		0		16'387.65	
3130.01	Hauskehricht	30'000		31'500		26'980.80	
3130.02	Alteisen	2'000		2'500		1'874.00	
3130.04	Glas	4'000		5'100		3'766.80	
3130.05	Karton	4'000		4'300		3'688.55	
3130.06	Papier	1'300		1'300		1'163.40	
3130.07	Entsorgung Altöl	300		300		161.90	
3130.08	Übriger Abfall	800		800		549.15	
3130.09	Grünabfall	30'000		30'000		20'654.49	
3130.10	Kehrichtdeponiegebühren	30'000		30'000		27'688.50	
3130.11	Verkaufsprovisionen	3'500		3'000		3'400.00	
3130.12	PET	300		300		242.20	
3130.13	Kunststoffsammlung	720		710		711.00	
3137.01	Steuern und Gebühren	3'500		3'500		3'521.05	
3910.02	Personalkosten Werkhof	8'000		7'500		9'090.00	
4240.01	Gebührenmarken		72'000		68'000		73'740.00
4240.02	Containermarken		6'000		6'300		6'675.00
4240.04	Grün- und Astkarten		26'000		27'200		26'140.05
4240.05	Gebühren Kunststoffsammlung		5'000		5'900		5'208.35
4250.01	Gebühren Papier		4'000		4'000		3'944.05
4250.02	Gebühren Karton		2'000		3'000		1'889.90
4250.03	Gebühren Alteisen		3'000		5'800		2'939.45
4250.05	Gebühren Glas		5'000		4'410		5'216.95
4510.01	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		1'450		3'000		1'200.69
4940.01	Zinsen Guthaben Abfall		870		0		0.00

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
75	Arten- und Landschaftsschutz	21'700		21'700		23'677.00	
750	Arten- und Landschaftsschutz	21'700		21'700		23'677.00	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	21'700		21'700		23'677.00	
3000.01	Landschaftspflegekommission	4'500		4'500		2'999.90	
3130.01	Landschaftspflegearbeiten	12'000		12'000		16'417.10	
3636.01	Beiträge an private Institutionen	3'200		3'200		2'200.00	
3910.01	Personalkosten Werkhof	2'000		2'000		2'060.00	
76	Tierhaltung und übriger Umweltschutz	6'800	8'700	6'400	8'700	6'177.90	8'880.00
762	Tierhaltung	6'800	8'700	6'400	8'700	6'177.90	8'880.00
7620	Hundehaltung	6'800	8'700	6'400	8'700	6'177.90	8'880.00
3101.01	Robidog-Material	1'900		1'500		1'867.90	
3130.01	Robidog-Betreuungen	900		900		900.00	
3910.01	Personalkosten Verwaltung	1'000		1'000		495.00	
3910.02	Personalkosten Werkhof	3'000		3'000		2'915.00	
4240.01	Hundegebühren		8'700		8'700		8'880.00
77	Friedhof und Bestattung	34'520	345	33'110	300	33'624.35	432.00
771	Friedhof und Bestattung	34'520	345	33'110	300	33'624.35	432.00
7710	Friedhof und Bestattung	34'520	345	33'110	300	33'624.35	432.00
3101.01	Verbrauchsmaterialien Friedhof	500		500		0.00	
3120.01	Wasser Friedhof	500		500		657.40	
3130.01	Kremationskosten	6'000		5'000		6'297.25	
3130.02	Beerdigungen	1'500		1'000		1'228.10	
3143.01	Friedhofanlage	2'000		2'000		1'818.00	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.01	Planmässige Abschreibungen Friedhof	3'975		4'110		4'253.60	
3511.01	Zinsen an Legate	45		0		0.00	
3910.01	Personalkosten Werkhof	20'000		20'000		19'370.00	
4240.01	Gebühren für Grabunterhalt		300		300		432.00
4940.01	Zinsen an Legate		45		0		0.00
79	Raumordnung	27'690		15'480		20'472.65	
790	Raumordnung	27'690		15'480		20'472.65	
7900	Raumplanung	27'690		15'480		20'472.65	
3000.01	Planungskommission	1'000		1'800		656.00	
3000.02	Ortskernentwicklung	6'000		0		5'804.25	
3132.01	Planungshonorare extern	1'750		1'000		934.10	
3300.01	Planmässige Abschreibungen Planwerk	18'940		12'680		13'078.30	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	211'900	143'795	204'650	133'295	134'114.75	119'451.75
81	Landwirtschaft	3'510		3'520		2'684.30	
814	Produktionsverbesserungen	3'510		3'520		2'684.30	
8140	Produktionsverbesserungen	3'510		3'520		2'684.30	
3010.01	Ackerbaustellenleiter, Baum- und Rebwart	1'000		1'000		1'015.65	
3053.01	Unfallversicherungen	10		20		10.20	
3130.01	Mausgelder	2'500		2'500		1'636.50	
3170.01	Spesen	0		0		21.95	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
82	Forstwirtschaft	36'000		30'000		20'000.00	
820	Forstwirtschaft	36'000		30'000		20'000.00	
8200	Forstwirtschaft	36'000		30'000		20'000.00	
3145.01	Unterhalt Wald	0		10'000		0.00	
3632.01	Beitrag Bürgergemeinde §29+11 Waldgesetz	36'000		20'000		20'000.00	
83	Jagd und Fischerei	2'780	5'795	1'180	5'795	2'778.50	5'795.00
830	Jagd und Fischerei	2'780	5'795	1'180	5'795	2'778.50	5'795.00
8300	Jagd und Fischerei	2'780	5'795	1'180	5'795	2'778.50	5'795.00
3631.01	Beitrag Fischhegefonds	80		80		79.50	
3631.02	Beitrag Wildschadenverhütung	2'600		1'000		2'599.00	
3636.01	Beitrag an Jagdschutzverein	100		100		100.00	
4100.01	Jagd- und Fischweidpacht		5'795		5'795		5'795.00
87	Energie	169'610	138'000	169'950	127'500	108'651.95	113'656.75
871	Elektrizität		5'000		5'000		5'170.00
8710	Elektrizität		5'000		5'000		5'170.00
4120.01	Konzessionserträge		5'000		5'000		5'170.00
873	Übrige Energie	169'610	133'000	169'950	122'500	108'651.95	108'486.75
8730	Übrige Energie	6'500		6'500			
3132.01	Planung Solaranlage (auf Gemeindeligenschaften)	6'500		6'500		0.00	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8731	Fernwärmebetriebe	163'110	133'000	163'450	122'500	108'651.95	108'486.75
3120.01	Einkauf Holzschnitzel	50'000		50'000		43'956.10	
3120.02	Einkauf Heizöl	10'000		10'000		8'951.25	
3132.01	Leitungskataster	3'000		250		2'725.60	
3132.02	Planungshonorare extern	8'000		8'000		0.00	
3151.01	Unterhalt Schnitzelheizung	20'000		20'000		22'231.55	
3300.01	Planmässige Abschreibungen Holzschnitzel-Wärmeverbund	10'250		12'140		9'913.60	
3300.02	Planmässige Abschreibungen Holzschnitzelheizung	56'860		58'060		16'668.85	
3910.02	Anteil Hauswart	5'000		5'000		4'205.00	
4240.01	Grundgebühren Fernwärme		53'000		44'500		41'350.00
4240.02	Fernwärmegebühren		80'000		78'000		67'136.75
9	FINANZEN UND STEUERN	62'612	5'816'922	81'390	5'290'166	192'970.20	5'637'966.75
91	Steuern	2'500	3'168'000	2'500	3'069'578	12'902.10	3'599'042.35
910	Steuern	2'500	3'168'000	2'500	3'069'578	12'902.10	3'599'042.35
9100	Steuern aktuelles Jahr		3'138'000		3'039'578	12'800.00	3'331'567.05
3182.01	Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen	0		0		12'800.00	
4000.01	Einkommenssteuern natürliche Personen		2'800'000		2'700'000		2'966'918.65
4001.01	Vermögenssteuern natürliche Personen		190'000		220'000		195'052.45
4002.01	Quellensteuern natürliche Personen		30'000		35'000		27'170.45
4010.01	Ertragssteuern juristische Personen		100'000		66'578		124'409.95
4011.01	Kapitalsteuern juristische Personen		18'000		18'000		18'015.55

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9101 Steuern Vorjahre					2'081.20-	230'962.65
3183.01 Tatsächliche Forderungsverlus- te Steuerguthaben natürliche P	0		0		2'081.20-	
4000.01 Einkommenssteuern natürliche Personen Vorjahre		0		0		114'349.65
4001.01 Vermögenssteuer natürliche Personen Vorjahre		0		0		4'516.00
4010.01 Ertragssteuern juristische Personen Vorjahre		0		0		109'682.00
4011.01 Kapitalsteuern juristische Personen		0		0		1'797.95
4293.01 Abgeschriebene Steuerforderung		0		0		617.05
9102 Zinsendienst Steuern	2'500	30'000	2'500	30'000	2'183.30	36'512.65
3403.01 Skonti und Vergütungszinsen	2'500		2'500		2'183.30	
4403.01 Verzugszinsen Steuern		30'000		30'000		36'512.65
93 Finanz- und Lastenausgleich	43'320	2'558'919	53'740	2'144'401	64'313.00	1'980'328.00
930 Finanz- und Lastenausgleich	43'320	2'558'919	53'740	2'144'401	64'313.00	1'980'328.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich	43'320	2'558'919	53'740	2'144'401	64'313.00	1'980'328.00
3625.01 Finanzierung Solidaritäts- beitrag	17'000		16'500		16'420.00	
3631.01 Kompensationszahlung Realschulbautenübernahme/KESB	26'320		37'240		47'893.00	
4621.01 Kantonsbeitrag Sonderlasten- abgeltungen		307'906		296'132		296'132.00
4622.01 Finanzausgleich		1'900'000		1'500'000		1'354'310.00
4631.01 Beiträge vom Kanton (Harmos) 6. Primarschuljahr		256'468		267'228		267'228.00
4631.02 Beiträge vom Kanton (EL)		80'758		62'658		62'658.00
4631.03 Beiträge vom Kanton Vermögenssteuerreform		13'787		18'383		0.00

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
94	Ertragsanteile an Bundes-einnahmen		74'146		70'590		51'273.20
940	Ertragsanteile an Bundes-einnahmen		74'146		70'590		51'273.20
9400	Ertragsanteile an Bundes-einnahmen		74'146		70'590		51'273.20
4600.01	Anteil an Bundeserträgen		74'146		70'590		51'273.20
96	Vermögens- und Schuldenverwal-tung	16'792	14'857	25'150	4'957	24'040.66	5'512.31
961	Zinsen	10'492	3'545	21'000	3'645	21'000.00	3'774.85
9610	Zinsen	10'492	3'545	21'000	3'645	21'000.00	3'774.85
3401.01	Verzinsung Finanzverbindlich-keiten	0		21'000		21'000.00	
3940.01	Zinsen an Wasserkasse	1'180		0		0.00	
3940.02	Zinsen an Kanalisationskasse	6'350		0		0.00	
3940.03	Zinsen an Abfallkasse	870		0		0.00	
3940.04	Zinsen an Legate	2'092		0		0.00	
4400.01	Zinsertrag Post- und Bankkonto		0		0		30.00
4402.01	Zinsen Finanzanlagen		3'545		3'645		3'744.85
963	Liegenschaften des Finanzver-mögens	4'800	11'312	2'650	11'312	1'536.05	12'509.60
9630	Liegenschaften des Finanzver-mögens	4'800	11'312	2'650	11'312	1'536.05	12'509.60
3430.01	Baulicher Unterhalt Kirchgasse 2	4'000		2'000		902.45	
3439.01	Wasser Kirchgasse 2	50		0		0.00	
3439.02	Energie Kirchgasse 2	750		650		633.60	

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Ziefen
Buchungsperiode 2024

Einwohnergemeinde		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4430.01	Pacht- und Mietzinseinnahmen		2'980		2'980		2'979.20
4430.02	Baurechtszinsen		8'332		8'332		9'530.40
969	Übriges Finanzvermögen	1'500		1'500	10'000-	1'504.61	10'772.14-
9690	Übriges Finanzvermögen	1'500		1'500	10'000-	1'504.61	10'772.14-
3130.01	Post- und Bankspesen	1'500		1'500		1'504.61	
4499.01	Negativzinsen		0		10'000-		14'406.99-
4840.01	Ausserordentliche Finanzerträge		0		0		3'634.85
97	Rückverteilungen		1'000		640		1'810.89
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'000		640		1'810.89
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'000		640		1'810.89
4699.01	Rückverteilung CO2-Abgabe		1'000		640		1'810.89
99	Nicht aufgeteilte Posten					91'714.44	
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge					1'500.00-	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge					1'500.00-	
3010.01	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	0		0		1'500.00-	
999	Abschluss					93'214.44	
9990	Abschluss					93'214.44	
9000.01	Ertragsüberschuss	0		0		93'214.44	

Konto	Objekt	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027	Planjahr 2028
	NETTOINVESTITIONEN (inkl. Spezialfinanzierungen)	1'159'250	5'075'000	1'514'000	605'000	815'000
	NETTOINVESTITIONEN (ohne Spezialfinanzierungen)	422'250	4'850'000	1'089'000	330'000	710'000
2	BILDUNG	100'000	4'500'000	300'000	0	110'000
2170.5040.04	Schulhaussanierung	100'000	4'400'000	300'000		
	Schulhaussanierung (übrige Gebäude)					
	Erneuerung ICT Infrastruktur		100'000			110'000
6	VERKEHR	183'250	150'000	300'000	230'000	600'000
	Werkhof				100'000	600'000
6150.5010.09	Brückensanierung Ribigärtli		150'000			
6150.5010.13	Brückensanierung Katzental				130'000	
6150.5010.15	Voreichstrasse (Sanierung/Erweiterung)	780'000				
6150.5010.16	Burenmattweg	62'000				
6150.6352.01	Voreichstrasse (Anstösserbeiträge)	-658'750				
	Renaturierung Sevogelweg (mit WL-Ersatz)			300'000		
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	100'000	200'000	200'000	100'000	0
	Quartierplanung Dorfker	100'000	200'000	200'000	100'000	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	39'000	0	289'000	0	0
8730.5090.01	Solaranlage (auf Gemeindeligenschaften)			250'000		
8731.5030.01	Ausbau Holzschnitzel-Wärmeverbund	130'000		130'000		
8731.6371.01	Anschlussbeiträge Wärmeverbund	-91'000		-91'000		
	NETTOINVESTITIONEN SPEZIALFINANZIERUNGEN	737'000	225'000	425'000	275'000	105'000
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	737'000	225'000	425'000	275'000	105'000
7101.5030.15	Wasserleitung Voreichstrasse	170'000				
7101.5030.17	Wasserleitung Burenmattweg	24'000				
	Wasserleitung Untere Eienstrasse				275'000	
	Wasserleitung Ersatz Baumgartenweg , ca. 100m		50'000			
	Wasserleitung Ersatz Unterdorf			60'000		
	Reservoir Chapf		175'000			
	Wasserleitung Ersatz Sevogelweg (mit Renaturierung STR)			320'000		
	Wasserleitun Ersatz Hauptwasserleitung					70'000
	Anschlussgebühr (Parzelle 303)	-100'000				
	Spülen, TV-Aufnahmen und Auswertung Gebiet 2	65'000				
	Spülen, TV-Aufnahmen und Auswertung Gebiet 3			45'000		
	Spülen Gebiet 1					35'000
7201.5030.10	Kanalisation Voreichstrasse	220'000				
7201.5030.11	Kanalisation Burenmatt	68'000				
	Anschlussgebühr (Parzelle 303)	-150'000				
	Unterhalt Abwasseranlagen im Gebiet 2	385'000				
7201.5290.01	Prüfen Hausanschlüsse (GEP-Check)	55'000				

Plan-Erfolgsrechnung

	Budget		Prognose					
	2023	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Einwohnerzahl	1'671	1'671	1'690	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
Steuerfuss	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%	63%

Betrieblicher Aufwand	6'230	6'377	6'942	6'931	7'074	7'187	7'217	7'261
30 Personalaufwand	2'896	3'043	3'245	3'277	3'310	3'343	3'376	3'410
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'147	1'147	1'165	1'165	1'165	1'165	1'165	1'165
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen inkl. 366	239	239	227	184	294	374	371	381
35 Einlagen in Fonds	0	0	2	2	2	2	2	2
36 Transferaufwand ohne 366	1'948	1'948	2'303	2'303	2'303	2'303	2'303	2'303
davon Finanzausgleichsabgaben	0	0	0	0	0	0	0	0

Betrieblicher Ertrag	6'204	5'869	6'871	6'880	6'898	6'916	6'934	6'952
40 Fiskalertrag	3'040	2'935	3'138	3'154	3'172	3'190	3'208	3'226
4000/1 Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Pers.	2'920	2'776	2'990	3'026	3'044	3'062	3'080	3'098
31 Abschreibungen Steuerforderungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4002 Quellensteuern	35	13	30	35	35	35	35	35
4010 Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Pers.	85	146	118	93	93	93	93	93
40 Sondersteuern und übriger Fiskalertrag	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	12	12	12	12	12	12	12	12
42 Entgelte	307	307	335	335	335	335	335	335
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds	0	0	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	2'845	2'615	3'387	3'379	3'379	3'379	3'379	3'379
davon Finanzausgleichsbeiträge	296	296	308	300	300	300	300	300

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-26	-508	-71	-51	-176	-271	-283	-309
34 Finanzaufwand	26	17	7	7	17	25	28	31
44 Finanzertrag	36	36	63	63	63	63	63	63
Ergebnis aus Finanzierung	10	19	56	56	46	38	35	32

Operatives Ergebnis	-16	-489	-15	5	-130	-233	-248	-277
38/48 Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0
3899 davon Abtragung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesamtergebnis	-16	-489	-15	5	-130	-233	-248	-277
-----------------------	------------	-------------	------------	----------	-------------	-------------	-------------	-------------

Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht 2024								
mit operativem Ergebnis gerechnet			775					
mit Gesamtergebnis gerechnet			-819					



Einwohnergemeinde
Ziefen

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

gültig ab 1. Januar 2024



Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2a^{bis} und 2a^{quinq} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (kELG, SGS 833), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

1 Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss §2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

2 Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

3 Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

4 Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission der Alters- und Pflegeregion Liestal die Begrenzung in der Verordnung fest. Sie orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Versorgungsregion.

3 Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim oder Zimmerkategorie verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für

Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim oder Zimmerkategorie in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge



Einwohnergemeinde Ziefen

1 Die Gemeinden richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

2 Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

1 Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

2 Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet.

3 Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000.00 (in Worten: Schweizer Franken fünftausend 0/00) übersteigt.

§ 5 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

1 Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf nicht dazu führen, dass ein Partner resp. eine Partnerin, welcher resp. welche in einer Ehe oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft mit der Empfängerin resp. mit dem Empfänger von Zusatzbeiträgen lebt, selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss.

2 Eine gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

3 Die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bleibt bestehen. Sobald das selbstbewohnte Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist, müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von §2 Abs. 1 und 2 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim oder Zimmerkategorie, in dem bzw. der sie sich befinden.

§ 7 Vollzug

Die Versorgungsregion vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten



Einwohnergemeinde Ziefen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser resp. gleichlautender Thematik.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023 genehmigt.

Ort/Datum: Ziefen, 23.11.2023

Gemeinde Ziefen

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindeverwalter



Einwohnergemeinde
Ziefen

Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

gültig ab 1. Januar 2024



Einwohnergemeinde Ziefen

Ingress

Der Gemeinderat Ziefen, gestützt auf § 7 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 26. Juni 2018, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Begrenzung der Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge werden auf den Betrag von maximal CHF 40.00 pro Tag begrenzt.

§ 2 Zuständigkeit

1 Für den Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge sowie für die Rückforderung von ausgerichteten Zusatzbeiträgen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

2 Für die Auszahlung der durch die Gemeindeverwaltung verfüigten Zusatzbeiträge ist Finanzabteilungen zuständig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen in dieser resp. gleichlautender Thematik.

Ziefen, 23. November 2023

Gemeinde Ziefen

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindeverwalter



**Einwohnergemeinde
Ziefen**

Reglement über die Feuerungskontrolle

Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen

gültig ab 1. Juli 2024

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

¹⁾ SGS 180

²⁾ SGS 786.21

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

2 Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeindeverwaltung [siehe § 4 Abs. 4]

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3 Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4 Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Oktober 1986 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

IV

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom.....

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am



Einwohnergemeinde 4417 Ziefen

Personalreglement

Gültig ab 01. Januar 2024

Die Einwohnergemeinde Ziefen erlässt gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 das folgende Personalreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ordnet das Arbeits- und Gehaltsverhältnis der Mitarbeitenden mit Voll- und Teilzeitpensum.
- ² Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.
- ³ Enthält das Reglement keine Regelung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR).
- ⁴ Lehrpersonen der Primarschule unterstehen dem kantonalen Recht.

B. Arbeitsverhältnis

§ 2 Art und Begründung

- ¹ Offene Stellen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten sind öffentlich und geschlechtsneutral auszuschreiben.
- ² Die Mitarbeitenden stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.
- ³ Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag begründet.
- ⁴ In besonderen Fällen kann die Gemeinde Mitarbeitende mit einem privatrechtlichen Vertrag anstellen.

§ 3 Dauer

- ¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet. Es kann beidseitig gekündigt werden.

§ 4 Probezeit

- ¹ Die Probezeit beträgt in der Regel drei Monate. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit durch Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit. Diese Frist kann vor Ablauf auf höchstens drei Monate verlängert werden. Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen davon abweichende Regelungen treffen.
- ² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe eines sachlichen Grundes aufgelöst werden. .

§ 5 Stellenplan

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Stellenplan.
- ² Er hat die Stellen optimal zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck kann er bestehende Stellen verschieben oder in andere Stellen umwandeln.
- ³ Anstellungen von Aushilfen, Arbeitseinsätze im Rahmen von Vertretungen von Mitarbeitenden, die länger abwesend sind sowie Doppelbesetzungen für die Zeit der Einarbeitung erfolgen bei Bedarf ausserhalb des ordentlichen Stellenplans.
- ⁴ Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich den aktuellen Stand des Stellenplans bekanntzugeben.
- ⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen der Budgetkredite neue Stellen schaffen.

§ 6 Anstellungsbehörde

- ¹ Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 7 Disziplinar massnahmen

- ¹ Mitarbeitende, welche vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen oder vernachlässigen, werden vom Gemeinderat zur Rechenschaft gezogen.
Folgende Disziplinar massnahmen sind vorgesehen:
 1. Mündlicher Verweis mit Protokollabgabe
 2. Schriftlicher Verweis
 4. Kündigung

§ 8 Disziplinarverfahren

- ¹ Besteht gegenüber Mitarbeitenden der Verdacht auf Vorliegen eines Disziplinartatbestandes, so eröffnet der Gemeinderat ein Disziplinarverfahren. Dies ist der bzw. dem Mitarbeitenden formell zu eröffnen. Hat der Gemeinderat von einem Vorfall seit drei Monaten Kenntnis, ohne ein Disziplinarverfahren eröffnet zu haben, oder sind seit einem Vorfall zwei Jahre verflossen, so kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden.
- ² Gegen Disziplinarverfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert zehn Tagen seit der Zustellung der Verfügung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Gegen mündliche Verweise kann die Beschwerde nicht erhoben werden.
- ³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Disziplinarverfahrensbestimmungen des kantonalen Personaldekretes.

Beendigung

§ 9 Beendigungsarten

- ¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:
 - a. Kündigung;
 - b. Ablauf einer befristeten Anstellung;
 - c. fristlose Kündigung;
 - d. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen;
 - e. Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität;
 - f. Erreichen der Altersgrenze;
 - g. Tod

§ 10 Kündigungsfristen und -termine

- ¹ Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- ² Im Arbeitsvertrag oder in besonderen Fällen kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

§ 11 Kündigungsform

- ¹ Die Kündigung hat durch jede Vertragspartei schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Ordentliche Kündigung

- ¹ Die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis ohne Grundangabe kündigen.
- ² Kündigungen seitens der Mitarbeitenden sind an den Gemeinderat zu richten.
- ³ Die Kompetenz für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Gemeinde liegt beim Gemeinderat.
- ⁴ Erfolgt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Seiten der Gemeinde, so ist sie zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probefrist kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen.
- ⁶ Wesentliche Gründe liegen insbesondere vor:
 - a) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die Mitarbeitenden die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches ablehnen oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
 - b) wenn die bzw. der Mitarbeitende aus Mangel an erforderlicher Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz trotz schriftlicher Verwarnung nicht in der Lage ist, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen oder ungenügende Leistungen erbringt;
 - c) wenn die bzw. der Mitarbeitende die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt hat;
 - d) wenn die bzw. der Mitarbeitende eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.
wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
- ⁷ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Gemeinderat ist unzulässig, wenn sie mit der

ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse oder mit der Tätigkeit als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter des Personals im Zusammenhang steht.

§ 13 Fristlose Auflösung

- ¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.
- ² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.
- ³ Die Vertragsauflösung muss schriftlich begründet werden. Sie ist bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis von Seiten der Gemeinde mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Liegt kein wichtiger Grund für die fristlose Auflösung durch den Gemeinderat vor, so gilt Art. 337c des Obligationenrechts sinngemäss.

§ 14 Arbeitsunfähigkeit bei Invalidität

- ¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente.
- ² Bei der Zusprechung einer Invalidenrente aufgrund einer Teilinvalidität kann ein neues Arbeitsverhältnis begründet werden.

§ 15 Erreichen der Altersgrenze

- ¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollendet haben.
- ² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.
- ³ Für Mitarbeitende, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.
- ⁴ Im Falle einer Teilpensionierung darf die Summe des Teilpensionierungs- und des Beschäftigungsgrads nicht höher als 100 % sein.

§ 16 Beendigung in gegenseitigem Einvernehmen

- ¹ Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements aufgelöst werden.

§ 17 Kündigung zur Unzeit

- ¹ Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 336c, 336d OR) über die Kündigung zur Unzeit.

C. Rechte und Pflichten

Rechte

§ 18 Schutz der Persönlichkeit

- ¹ Die Gemeinde achtet und schützt die Würde und Persönlichkeit der Mitarbeitenden.
- ² Sie schützt Mitarbeitende vor Angriffen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung stehen.

§ 19 Gesundheitsschutz

- ¹ Die Gemeinde trifft zum Schutze der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten alle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den betrieblichen Verhältnissen angemessen sind.

§ 20 Lohngleichheit

- ¹ Mitarbeitende haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

§ 21 Arbeitszeugnis

- ¹ Beim Austritt aus dem Arbeitsverhältnis haben die Mitarbeitenden Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistung und ihr Verhalten ausspricht.

- 2 Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zwischenzeugnis verlangen
- 3 Auf Wunsch der bzw. des Mitarbeitenden hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Pflichten

§ 22 Arbeitsleistung

Von den Mitarbeitenden werden Engagement für die Aufgaben der Verwaltung, Aufgeschlossenheit gegenüber dem Dienstleistungsgedanken, Lernbereitschaft, Teamgeist und abteilungsübergreifende Zusammenarbeit erwartet. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten im Interesse der Gemeinde wirtschaftlich, sachgemäss, nach bestem Wissen und mit Sorgfalt auszuführen und haben ihre Arbeitszeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden.

§ 23 Vorübergehende Zuweisung anderer Aufgaben»

Die Mitarbeitenden haben abwesende Mitarbeitende zu vertreten. Sie können von ihren Vorgesetzten vorübergehend auch zu Arbeiten herangezogen werden, für die sie nicht ausdrücklich angestellt worden sind.

§ 24 Pflicht zur Ablehnung von Vorteilen

- 1 Den Mitarbeitenden ist es verboten, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- 2 Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.

§ 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

- 1 Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- 3 Sämtliche Unterlagen und betrieblichen Dokumente sind Eigentum der Gemeinde und müssen bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben werden.

§ 26 Nebenbeschäftigung

- 1 Die Ausübung einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung bedarf jeweils der Bewilligung des Gemeinderats.

§ 27 Öffentliche Ämter

- 1 Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderats einzuholen, welcher nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Entlohnung mit separatem Beschluss regelt.

§ 28 Arbeitszeit und Überzeit

- 1 Die Arbeitszeit der Mitarbeitenden regelt der Gemeinderat.
- 2 Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, kann die bzw. der Vorgesetzte Überzeit auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitsstunden und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus anordnen. .
- 3 Sofern die bzw. der Vorgesetzte Überzeit anordnet, hat ein Ausgleich durch Freizeitgewährung oder in ausserordentlichen Fällen durch Vergütung zu erfolgen.
- 4 Für angeordnete Überzeit, Nacht- und Samstags- sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit der Mitarbeitenden gelten folgende Zeitzuschläge:

1. 25 % an Samstagen	von 06.00 bis 20.00 Uhr
2. 25 % für Nachtarbeit an allen Werktagen	von 20.00 bis 06.00 Uhr
3. 25 % an Sonn- und Feiertagen	von 20.00 des Vortages bis 06.00 des folgenden Werktages

- 5 Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit den Mitarbeitenden innert angemessenem Zeitraum durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, erfolgt keine Ausrichtung eines Zuschlags.

- 6 Die minimale Anrechnungszeit beträgt 15 Minuten pro Stunde.

§ 29 Meldepflicht bei Arbeitsverhinderung

- 1 Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine allfällige Arbeitsverhinderung unverzüglich der bzw. dem Vorgesetzten zu melden. Im Krankheitsfall ist ab dem vierten Arbeitstag unaufgefordert ein Arztzeugnis beizubringen. In besonderen Fällen kann ein solches bereits ab dem ersten Arbeitstag verlangt werden.
- 2 Die Mitarbeitenden können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Rechte

§ 30 Mitsprache

- ¹ Den Mitarbeitenden ist das Mitspracherecht in den sie berührenden Fragen wie Arbeitsorganisation, Arbeitsinhalt und Arbeitsplatzgestaltung zu gewährleisten.

§ 31 Weiterbildung/Fortbildung

- ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Er erwartet aber auch, dass sich die Mitarbeitenden im eigenen Interesse laufend weiter- und fortbilden.
- ² Werden Mitarbeitende zur Weiter-/Fortbildung verpflichtet, so übernimmt die Gemeinde neben der Ausrichtung des Lohns auch die Kurskosten. Die Weiter-/Fortbildung erfolgt in der Arbeitszeit bzw. für deren Besuch wird Arbeitszeit gutgeschrieben.
- ³ Weiterbildungskurse bewilligt der Gemeinderat. Budgetierte Gesamtbeträge bis zu CHF 5'000.00 liegen in der Kompetenz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten.
- ⁴ Soweit die freiwillige Weiter-/Fortbildung im Interesse der Gemeinde liegt, kann der Gemeinderat eine angemessene Gehaltszahlung und Beiträge an die Kurskosten bewilligen. Wird das Arbeitsverhältnis durch die Mitarbeitenden nach Abschluss der Ausbildung innert drei Jahren gekündigt, müssen die entstandenen Kosten anteilmässig nach Monaten zurückerstattet werden. Kosten für Ausbildungskurse pro Jahr über CHF 5'000.00 werden mit einer Vereinbarung geregelt.
- ⁵ Kosten, an welche Beiträge ausgerichtet werden können, sind:
 - Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reise nach effektivem Aufwand.
 - Schul-, Kurs- und Tagungsgelder
 - Kosten für Lehrmittel und Kursunterlagen
- ⁶ Für andere Weiter-/Fortbildungskurse kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren.

§ 32 Ferienanspruch

- ¹ Der Ferienanspruch wird nach dem Kalenderjahr berechnet. Erfolgt der Ein- oder Austritt während des Jahres, so bemisst sich der Ferienanspruch nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- ² Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf folgende Ferien pro Jahr:

a) Bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird	25 Arbeitstage
b) Von Beginn des Kalenderjahres an, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird	27 Arbeitstage
c) Von Beginn des Kalenderjahres an, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird	30 Arbeitstage
- ³ Bei unbezahltem Urlaub wird die jährliche Ferienberechtigung pro rata temporis um die Dauer des unbezahlten Urlaubs gekürzt.

§ 33 Kürzung der Ferien

- ¹ Bei Absenzen infolge von Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst oder aus anderen Gründen von zusammen über drei Monaten erfolgt eine Kürzung des Ferienanspruchs ab dem 4. Monat um einen Zwölftel des jährlichen Anspruchs. Von einer Kürzung ausgenommen ist das Fernbleiben während dem Mutterschaftsurlaub.

§ 34 Ferienbezug

- ¹ Die Ferieneinteilung ist Sache der oder des Vorgesetzten, dabei sollen die Wünsche der Mitarbeitenden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- ² Der Ferienanspruch muss im betreffenden Kalenderjahr bezogen werden. In begründeten Fällen ist ein Übertrag des Ferienanspruchs bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres möglich. Über einen Übertrag in das erste Quartal entscheidet der Gemeindeverwalter. Über Ausnahmen welche über das erste Quartal hinausgehen, entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Bei einer Erkrankung oder einem Unfall während der Ferien können die Ferientage unter Umständen nachbezogen werden. Voraussetzung eines solchen Nachbezugs ist, dass
 - die Gesundheitsstörung länger als 3 Kalendertage andauert;
 - die Krankheits- oder Unfalltage durch ein am Ferienort ausgestelltes Arztzeugnis bestätigt werden; und
 - kein grobes Selbstverschulden vorliegt.
- ⁴ Mindestens 2 Wochen der jährlich zustehenden Ferien sind zusammenhängend zu beziehen.
- ⁵ Die Ferien sind vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beziehen

- ⁶ Längere, zusammenhängende Ferienabsenzen, die einen Jahresanspruch überschreiten, sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

§ 35 Feiertage

- ¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die gesetzlichen und die nach kantonalem Recht festgesetzten Feiertage und Freitage.
- ² Der Gemeinderat kann neben den gesetzlichen Feiertagen weitere arbeitsfreie Tage oder Halbtage festlegen.

§ 36 Kurzurlaube

- ¹ Ohne dass deswegen die Besoldung gekürzt wird oder diese Tage an die Ferien oder Ruhetage angerechnet werden, wird aus folgenden Gründen ein bezahlter Urlaub im aufgeführten Rahmen bewilligt:

Eigene Hochzeit	3 Tage
Hochzeit in der eigenen Familie	1 Tag
Notwendige Betreuung von Familienangehörigen oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen	maximal 5 Arbeitstage pro Fall, maximal aber 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr
Erforderliche Begleitung von Familienangehörigen oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen zur Ärztin oder zum Arzt	effektiv benötigte Zeit, maximal aber ½ Arbeitstag pro Besuch
Begleitung des eigenen Kindes am 1. Tag des Kindergartens und am 1. Schultag der Primarschule	effektiv benötigte Zeit, maximal aber je ½ Arbeitstag pro Besuch
Beim Tod des Ehegatten oder des Partners bzw. der Partnerin, von eigenen Kindern, Eltern, Geschwistern und Schwiegereltern	in Absprache bis zu 3 Tagen
In anderen Todesfällen Teilnahme an der Bestattung	höchstens 1 Tag
Aufgebote im Rahmen des Schweizerischen Militär- oder Zivildienstes (Öffentlichkeitsdienst), für welche keine Entschädigung der Erwerbsersatzordnung ausgerichtet wird, wie Rekrutierung, sanitärische Untersuchung, Inspektion, Entlassung aus der Dienstpflicht	1 Tag
Umzug des eigenen Haushaltes	1 Tag

- ² Der Bezug eines bezahlten Kurzurlaubs ist von der bzw. dem direkten Vorgesetzten zu bewilligen.
- ³ Den Mitarbeitenden wird bis zum vollendeten 30. Altersjahr im Rahmen von Art. 329e OR bis zu einer Woche pro Dienstjahr unbezahlter Jugendurlaub gewährt.

D. Entlöhnung und Sozialleistungen

§ 37 Lohnzahlung

- ¹ Die Auszahlung des Monatslohns erfolgt in der Regel per 25. jeden Monats. Der Monatslohn entspricht einem Dreizehntel des Jahreslohns. Der 13. Monatslohn wird zusammen mit dem Novemberlohn ausbezahlt. Im Ein- und Austrittsjahr wird der 13. Monatslohn pro rata ausgerichtet.

§ 38 Funktionsklassen, Einreihung

- ¹ Die Entlöhnung der Mitarbeitenden richtet sich nach den Lohnklassen Lohnbändern gemäss kantonalem Recht. Es gelten die Lohntabellen 2015.
- ² Die Einreihung der Mitarbeitenden in die Lohnklassen erfolgt im Rahmen des in § 39 erlassenen Funktionskataloges durch den Gemeinderat.
- ³ Bei Stellenantritt gilt in der Regel der Minimallohn. Aufgrund der Berufserfahrung kann der Anfangslohn höher festgelegt werden.
- ⁴ Mitarbeitende, welche vorzügliche Leistungen erbringen, können durch den Gemeinderat in die nächst höhere Lohnklasse befördert werden, sofern der Funktionskatalog dies zulässt.
- ⁵ Ausserordentliche Leistungen können vom Gemeinderat mit einer einmaligen Leistungsprämie honoriert werden.
- ⁶ Zur Ausrichtung der Leistungsprämien stehen höchstens 2.5 % der gesamten jährlichen Lohnsumme zur Verfügung.

§ 39 Funktionskatalog

¹ Die aufgeführten Funktionen (Aemterklassifikation) werden mit den folgenden Lohnklassen definiert:

- Gemeindeverwalter/in	12 - 08
- Stv. Gemeindeverwalter/in, Finanzverwalter/in, Abteilungsleiter/in	18 - 12
- Mitarbeitende Verwaltung	22 - 17
- Wegmacher-Vorarbeiter/in	20 - 16
- Hauswart-Vorarbeiter/in	20 - 16
- Angestellte Werkhof/Hauswartung	23 - 17

§ 40 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Mitarbeitenden haben Anrecht auf eine jährliche und systematische Mitarbeiterbeurteilung. Die Beurteilung soll standardisiert, nachvollzieh- und messbar sein.

§ 41 Stufenanstieg

¹ Der Stufenanstieg richtet sich nach der kantonalen Lohntabelle 2015.

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Stufenanstieg beschleunigen oder verzögern. Er stützt sich dabei auf die Mitarbeiterbeurteilung.

§ 42 Teuerung

¹ Die Teuerung richtet sich nach den für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung geltenden Beschlüssen.

§ 43 Lohnzahlung bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst

¹ Während der Dauer des obligatorischen Militär-, Zivil- und Zivilschutz-, militärischen Frauen- und Rotkreuzdienstes sowie auf Feuerwehrkurse wird die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung wie folgt ergänzt:

a) Wiederholungs- und Ergänzungskurse	auf 100 % des vollen Lohnes
b) Rekrutenschule	
- bei Ledigen	auf 75 % des vollen Lohnes
- bei Verheirateten und Ledigen mit Unterstützungspflicht	auf 100 % des vollen Lohnes

² Während der Dauer der Beförderungsdienste, freiwilligen Dienstleistung und Durchdiener besteht kein Lohnanspruch. Der Gemeinderat kann mit den betroffenen Mitarbeitenden eine Sonderregelung vereinbaren, insbesondere, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.

§ 44 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls wird 80 % des Lohnes während höchstens zwei Jahren ausgerichtet. Ergänzend bezahlt die Gemeinde die Differenz zum vollen Lohn nach folgenden Richtlinien:

- Im	1. Anstellungsjahr	2 Monate
- vom	2. - 3. Anstellungsjahr	6 Monate
- vom	4. - 10. Anstellungsjahr	9 Monate
- ab dem	11. Anstellungsjahr	12 Monate

² Erfolgt seitens der Versicherung wegen groben Verschuldens der Versicherten eine Kürzung der Leistungen, können die Lohnzahlungen der Gemeinde um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden.

³ Für Unfälle, die von der Versicherung ausgeschlossen sind (besondere Wagnisse), besteht für die Gemeinde keine Lohnzahlungspflicht.

§ 45 Krankheit

¹ Die Versicherung der Heilungs- und Krankenpflegekosten sowie des gemäss § 43 nicht gedeckten Lohnausfalls ist Angelegenheit der Mitarbeitenden.

§ 46 Mutterschaft - und Vaterschaftsurlaub sowie Adoption

- ¹ Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub sowie der entsprechende Lohnanspruch richten sich nach den Bestimmungen des Kantons.

§ 47 Berufliche Vorsorge, Versicherung

- ¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Krankentaggeldversicherung, des UVG und der AHV/IV gegen Lohnausfall bei Krankheit, gegen Unfall, Invalidität, Tod und für das Alter versichert. Ferner werden die Mitarbeitenden bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert. Der Gemeinderat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung.
- ² Die Versicherungsprämien für die Berufsunfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung gehen zu Lasten der Gemeinde, diejenigen für die Nichtberufsunfallversicherung gehen 50 % zu Lasten der Mitarbeitenden und 50 % zu Lasten der Gemeinde. Die Beiträge für die AHV/IV und des Vorsorgewerks richten sich nach Gesetz bzw. Statuten.

§ 48 Lohnnachgenuss

- ¹ Beim Tod einer bzw. eines Mitarbeitenden werden Angehörigen, die mit ihnen im gleichen Haushalt gelebt haben oder von ihnen unterstützt worden sind, der laufende und der nächst folgende Monatslohn ausbezahlt, unabhängig von anderen Versicherungsleistungen.

§ 49 Dreizehnter Monatslohn

- ¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- ² Lehrzeit gilt als Arbeitsverhältnis
- ³ Der 13. Monatslohn kann auch teilweise in Urlaub umgewandelt werden, sofern es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen.

§ 50 Dienstaltersgeschenke

- ¹ Mitarbeitende, welche 20, 30, und 40 Jahre im Dienste der Gemeinde standen, wird in Anerkennung ihrer langjährigen Tätigkeit je ein zusätzlicher Monatslohn (1/13 des Jahreslohns) ausgerichtet. Bei 10 Dienstjahren wird ein halber Monatslohn ausgerichtet.
- ² Die Lehrzeit wird der Dienstzeit angerechnet.
- ³ Als Bemessungsgrundlage gelten die Besoldung bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres und das durchschnittliche Arbeitspensum der letzten 12 Monate.
- ⁴ Das Dienstaltersgeschenk kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise in Urlaub umgewandelt werden, sofern es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen.

§ 51 Abgeltung von Auslagen und besonderen Dienstleistungen

- ¹ Der Gemeinderat ordnet folgende Ansprüche:
- a) Ersatz von Auslagen und Vergütungen bei Dienstreisen;
 - b) die Abgabe von Berufskleidern.
- ² Mitarbeitende, die ausserhalb der Arbeitszeit als Aktuar von Amtes wegen an der Gemeinderatssitzung oder als Berater an Kommissionssitzungen teilzunehmen haben, wird eine Überzeitvergütung ausgerichtet. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- ³ Die Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen und Einwohnergemeindeversammlungen gehört zur Funktion der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters und wird nicht mit Sitzungsgeld entschädigt.

§ 52 Sozialzulagen

- ¹ Die Kinder- und Ausbildungszulagen richten sich nach Bundesrecht, Erziehungszulagen werden nach kantonalem Recht ausgerichtet.
E. Behörden und Kommissionen

§ 53 Begriff und Entschädigungen

- ¹ Als Mitglieder von Behörden und Kommissionen gelten, wer mit der Erfüllung öffentlicher

Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

² Die Entschädigungen des Gemeinderates und der Kommissionen werden separat geregelt.

³ Die Entschädigungen für die Mitarbeitenden werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Übergangsbestimmungen

¹ Die materiellen Bedingungen werden bei gleicher Funktion übernommen. Neue Anstellungen erfolgen mit Ausnahme von § 2 Absatz 4 im öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis.

§ 55 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Ziefen vom 01. Januar 2017 wird aufgehoben.

§ 56 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Personalreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf 01. Januar 2024 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

sig.

Cornelia Rudin

sig.

Lars Silfverberg